

# SCHLAGLICHT

Informationen Kommentare

Empfehlungen

## Zur Änderung des § 11 SGB II

### – Anrechenbarkeit des Einkommens aus der Kindertagespflege auf das Arbeitslosengeld II (Hartz IV)

Zum 01.01.2011 sind Änderungen des SGB II in Kraft getreten. Sie werden ab 2012 auch Kindertagespflegepersonen betreffen, die zusätzlich zum Entgelt aus der Kindertagespflege Arbeitslosengeld II beziehen.

Die für die Kindertagespflege relevanten Regelungen lauten wie folgt:

#### „§ 11a - **Nicht zu berücksichtigendes Einkommen**

(1) *Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind (...)*

(3) *Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur soweit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Leistungen nach diesem Buch im Einzelfall demselben Zweck dienen.*

#### **Abweichend von Satz 1 sind als Einkommen zu berücksichtigen**

1. *die Leistungen nach § 39 des Achten Buches, die für den erzieherischen Einsatz erbracht werden,*

a) *für das dritte Pflegekind zu 75 Prozent,*  
b) *für das vierte und jedes weitere Pflegekind vollständig,*

#### **2. die Leistungen nach § 23 des Achten Buches“ (Siehe S. 18).**

Das bedeutet, dass zukünftig alle Einnahmen bzw. Gewinne – je nach zukünftiger Auslegung – aus der Kindertagespflege voll auf das Arbeitslosengeld II angerechnet würden.

Die Begründung dazu lautet:

„Eine steuerliche Privilegierung stellt für sich genommen keine ausreichen-

de Zweckbestimmung dar. Dies gilt insbesondere für Aufwandsentschädigungen, die steuerfrei geleistet werden.

Abweichend hiervon sind Leistungen für den erzieherischen Einsatz nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch nur für die ersten beiden Pflegekinder nicht als Einkommen zu berücksichtigen, sofern es sich um Vollzeitpflege handelt. **Dagegen sind die Leistungen, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch für die Kindertagespflege erbracht werden, als Einkommen zu berücksichtigen, da sie regelmäßig in Ausübung der Erwerbstätigkeit zufließen.**

Eine gewerbliche Ausübung von Dienstleistungen der Kindertagespflege wird gesellschaftlich befürwortet. Für eine solche Einordnung als Einnahme spricht auch, dass diese Einnahmen steuerpflichtig sind“ (S. 155). ■

Dem Gesetzentwurf nach würden zukünftig alle Einnahmen bzw. Gewinne – je nach zukünftiger Auslegung – aus der Kindertagespflege voll auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.

### Neuregelung erst in 2012

Allerdings soll diese Regelung entgegen den sonstigen erst zum 01.01.2012 in Kraft treten:

„§ 77 (2) Abweichend von § 11a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 sind bis zum **31. Dezember 2011** die Leistungen nach § 23 des Achten Buches als Einkommen zu berücksichtigen

# SCHLAGLICHT

1. für das erste und zweite Pflegekind nicht,
2. für das dritte Pflegekind zu 75 Prozent und
3. für das vierte und jedes weitere Pflegekind vollständig“ (S. 50). ■

durch gekennzeichnet, dass diese teilweise ergänzend Leistungen zum Lebensunterhalt beziehen. Die in § 11a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 vorgesehene Berücksichtigung des Einkommens kann Einfluss auf die Bereitschaft zur Ausübung einer solchen Tätigkeit haben. Mit der Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2011, die für die Einnahmen aus der Kindertagespflege der bis zum 31. Dezember 2010 in § 11 Absatz 4 geregelten Rechtslage entspricht, soll ausreichend Zeit für die Umsetzung auch im Rahmen der kurzfristig einzuberufenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu Rechtsfragen der Kindertagespflege eingeräumt werden“ (S. 196). ■

Somit bleibt abzuwarten, ob sich in Hinblick auf die Kindertagespflege bis 2012 noch Änderungen ergeben werden.

## Beratung in

### Bund-Länder-Arbeitsgruppe

#### Zu Nummer 57 (§ 77)

##### Zu Absatz 2

„Nach § 11a Abs. 3 Satz 2 Nummer 2 sind Leistungen nach § 23 SGB VIII (Kindertagespflege) systematisch als Einkommen zu berücksichtigen, da es sich bei der Tätigkeit der Tagespflegepersonen grundsätzlich um eine Erwerbstätigkeit handelt.

Die Situation der Tagespflegepersonen ist jedoch gegenwärtig noch da-

Kindertagespflege als berufliche Tätigkeit sollte perspektivisch von Arbeitslosengeld und anderen Transferleistungen unabhängig machen.

## KOMMENTAR

Der Bundesverband für Kindertagespflege e.V. kann die Anrechnung der Einnahmen aus der Kindertagespflege beim Arbeitslosengeld II akzeptieren, sofern die Bundesländer bzw. Kommunen die Entgeltzahlung „leistungsgerecht“<sup>1</sup> ausgestaltet haben. Kindertagespflege als berufliche Tätigkeit sollte perspektivisch von Arbeitslosengeld und anderen Transferleistungen unabhängig machen. Mit der vorgesehenen Änderung des SGB II wäre die Gleichbehandlung von Kindertagespflegepersonen mit anderen selbstständig Tätigen zumindest an diesem Punkt vollzogen. ■

<sup>1</sup>) §23 (2a) SGB VIII: „Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen“